

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Allgemeine Regelungen
mosaic IT GmbH

- A. Inhalte**
- B. Allgemeine Regelung zu den AGB**
- C. Allgemeine Regelungen zur Vertragsbeziehung**
- D. Schlussregelungen**

B. Allgemeine Regelung zu den AGB

1. Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Kauf-, Dienst- und Werkleistungen der **mosaic IT GmbH, Ährenkamp 17, 32427 Minden** (im Folgenden „MOSAIC“) mit den Vertragspartnern (im Nachfolgenden dem „Kunde“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Absatz 1 BGB).
- 1.3 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
Grundsätzlich gelten in der aufgezählten Reihenfolge die nachfolgenden vertragswesentlichen Regelungen:
- Einzelvertrag (Bestellung und Auftragsbestätigung, ggf. Leistungs- und Lizenzmetriken) für bestimmte Leistungen der MOSAIC mitsamt den Anlagen (insb. Leistungsbeschreibung; Pflichten- und/oder Lastenhefte, Lizenzrichtlinien);
 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der MOSAIC, insbesondere für bestimmte Leistungen, Softwarelizenzbedingungen Dritter und Service Level Agreements (SLA),
 - die vorliegenden AGB.
- Die jeweils gültigen Fassungen sind im Internet unter der Internetadresse ... einsehbar.
- 1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der MOSAIC in Textform anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- 1.5 Die MOSAIC kann die AGB und/oder die BVB jederzeit ohne Nennung von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis ändern. Über Änderungen wird die MOSAIC den Kunden 30 Tage vor Inkrafttreten informieren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisgabe der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die MOSAIC gesondert hinweisen.
- 1.6 Die MOSAIC kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertrags- und/oder Schuldübernahme, Abtretung). Dem Kunden steht für den Fall der Vertrags- und/oder Schuldübernahme und der Beeinträchtigung seiner Interessen das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Definitionen

- 2.1 „**Vertragsdokumente**“ sind die Einzelverträge (Bestellung und Auftragsbestätigung), Leistungs- und Lizenzscheine inklusive der Anlagen (insb. Leistungsbeschreibungen) und der Anhänge zu den Anlagen sowie alle unter diesen getroffenen vertragswesentlichen Vereinbarungen und Bedingungen (z.B. AGB, BVB, SLA).
- 2.2 „**Service Levels Agreements (SLA)**“ sind die in einem Einzelvertrag, Leistungsschein bzw. den Anlagen (insb. der Leistungsbeschreibung) festgelegten Leistungsanforderungen, die Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen örtlich, zeitlich, qualitativ und quantitativ festlegen.
- 2.3 „**Vertragsgegenständliche Leistungen**“ sind die von der MOSAIC nach Maßgabe der Vertragsdokumente zu erbringenden Leistungen.
- 2.4 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und

Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne/-konzepte sowie finanzielle Angelegenheiten.

- 2.5 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der MOSAIC erhalten oder die empfangende Vertragspartei ohne unberechtigten Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt oder die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Geheimhaltungsbeschränkungen gebunden ist sowie die Informationen rechtmäßig erlangt hat oder ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 2.6 Unbenommen des Vorstehenden sind „**Geschäftsgeheimnisse**“ als vertrauliche Informationen zu behandeln.
Ein Geschäftsgeheimnis erfasst eine Information, die
- weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- 2.7 „**Leistungsort**“ ist der Ort, an dem die MOSAIC die das Leistungsversprechen prägenden Leistungshandlungen vorzunehmen hat. Im Zweifel ist der Leistungsort ebenso wie der Erfüllungsort der Sitz der MOSAIC.
- 2.8 „**Ansprechpartner**“ ist eine vom Kunden für ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet benannte Person, die für dieses Tätigkeitsgebiet uneingeschränkt vertretungsberechtigt und/oder entscheidungsbefugt ist.
- 2.9 „**Interne Richtlinien**“ sind soweit der MOSAIC mindestens in Textform bekannt gegeben, die jeweils geltenden internen Regelwerke, Handlungsanweisungen, Verhaltensvorgaben und Sicherheitsvorschriften des Kunden.
- 2.10 „**IT-System(e)**“ sind die von der MOSAIC zur Erbringung sowie die vom Kunden zur Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen genutzten Netzwerke, Kommunikationssysteme, Hardware, Software, Schnittstellen und sonstigen technischen Einrichtungen der Informationstechnologie (*Infrastruktur*).
- 2.11 „**Standardssoftware**“ Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von der MOSAIC für den Kunden entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierbei kann es sich um *Drittsoftware* und/oder *Eigensoftware* handeln
- 2.12 „**Individualsoftware**“ sind Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Kunden von der MOSAIC individuell erstellt wurden (einschließlich der zugehörigen Dokumentation). Nicht hierunter fallen das Customizing/ die Parametrisierung und die Anpassungen von Standardsoftware bzw. Standardsoftwareleistungen (z.B. auf Quellcodeebene) sowie eingesetzte Werkzeuge bzw. Tools.
- 2.13 „**Zugriffsoftware**“ Für den Zugang zu der vom Kunden betriebenen IT-Systeme erforderliche Software für Nutzung der Leistungen, z.B. einer vereinbarten Anwendung oder Plattform.
- 2.14 „**Open Source Software**“ („OSS“) Software, deren Lizenzbedingungen ihre Bearbeitung und/oder Weitergabe nur unter der Voraussetzung zulassen, dass (i) der Quellcode dieser Software und deren Ableitungen sowie ggf. der Quellcode mit ihr genutzter oder verbundener anderer Software offengelegt oder zusammen mit ihr vertrieben wird, und/oder (ii) im Falle einer Weitergabe dieser Software oder eines davon abgeleiteten Werkes die weitere Bearbeitung der Software oder des abgeleiteten Werkes gestattet wird und/oder (iii) deren Weitergabe an Dritte typischerweise unentgeltlich erfolgt.
- 2.15 „**Quellcode**“ Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
- 2.16 „**Aktueller Stand der Technik**“ umfasst alle bis zu dem jeweiligen Vertragsschluss gewonnenen allgemein anerkannten Regeln der Technik

und Wissenschaft. Sie umfassen die in den entsprechenden Fachkreisen bekannten Anforderungen, die praxisbewehrt sind und sich allgemein durchgesetzt haben.

- 2.17 **„Nutzungsrechte / Lizenz“** erfassen die Beschreibung und dem Umfang der Nutzungsmöglichkeiten der Leistungen der MOSAIC (entsprechend der konkreten Nutzungsrechtematrix z.B. für lizenzierte Unternehmen).
- 2.18 **„Mandantenfähigkeit / Mandantenfähig“** bedeutet, dass Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen unabhängig von der Leistungserbringung gegenüber einem Dritten erfolgen kann und der Kunde die oberste Ordnungsinstanz in den von der MOSAIC zur Leistungserbringung eingesetzten IT-Systemen sowie eine datentechnisch und organisatorisch abgeschlossene Einheit in diesen IT-Systemen ausübt.
Im Einzelnen bedeutet Mandantenfähigkeit die Möglichkeit einer disjunkten, endkundenorientierten Datenhaltung d.h. dass insbesondere der Zugriff von Dritten auf Daten des Kunden informationstechnisch eingeschränkt und eine Trennung sowie wechselseitige Abschirmung der für die jeweiligen Kunden der MOSAIC gespeicherten und verarbeiteten Daten gewährleistet, die Vertraulichkeit der Daten des Kunden gewahrt ist und kein Dritter Kenntnisse über Daten des Kunden erhält sowie die eingehenden, verarbeiteten und gespeicherten Daten des Kunden vor Manipulation durch Dritte geschützt sind; die Möglichkeit der Ausübung der vom Kunden eingeräumten Kontroll-/Prüfrechte, ohne Verletzung von Rechten Dritter; die Möglichkeit, die vertragsgegenständlichen Leistungen kundenspezifisch anzupassen (z.B. Präsentation und Konfiguration [Customizing/ Parametrisierung, welche nicht auf Quellcodeebene erfolgt]).
- 2.19 Ein **„Leistungsmangel“** liegt vor, wenn
- die vertragsgegenständlichen Leistungen die vertraglich festgelegten subjektiven Anforderungen und Spezifikationen ganz oder teilweise nicht erfüllen, insbesondere wenn MOSAIC die jeweiligen Service Levels nicht einhält oder
 - sich die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder
 - nicht eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen ähnlicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der vertragsgegenständlichen Leistungen erwarten kann
 - nicht den öffentlichen Äußerungen und/oder einer Probe/Muster entspricht, die von MOSAIC oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung abgegeben wurden und/oder (v) ohne das Zubehör, deren Erhalt der Kunde erwarten kann, geleistet wird.
- 2.20 Eine **„Störung“** erfasst eine Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung.
- 2.21 **„Umgehungslösung (Workaround)“** Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software.
- 2.22 **„Patch“** Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware ohne Eingriff in den Quellcode
- 2.23 **„Support/ Pflege“** beinhaltet die Ankündigung und Verfügbarmachung aller Minor- und Major Updates sowie Releases im Vertragszeitraum sowie die Erbringung von Fehlerbeseitigungen (Patch/ Bugfixes/ Workaround). Eine Pflege erfolgt grundsätzlich nur lediglich für aktuelle Versionsreleases sowie eine Folgezeitraum von 6 Monaten.
- 2.24 **„Update“** Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software
- 2.26 **„Upgrade“** Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software
- 2.27 **„Release/ Version“** Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet
- 2.28 **„Servicezeit“** Zeiten, innerhalb derer der Kunde Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch die MOSAIC hat.
- 2.29 **„Reaktionszeit“** Zeitraum, innerhalb dessen die MOSAIC dem Kunden den Eingang der Störungsmeldung zu bestätigen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.

- 2.30 **„Wiederherstellungszeit“** Zeitraum, innerhalb dessen die MOSAIC die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Ende der Reaktionszeit und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
- 2.31 **„Datensicherung“** umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf der Infrastruktur gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
- 2.32 **„Dritte“** sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle sonstigen Organisationen, die nicht Vertragspartei sind. Nichtdritte sind die mit MOSAIC verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. § 271 HGB.
- 2.33 **„Höhere Gewalt“** ist ein Ereignis, das für keine der Vertragsparteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar ist. Höhere Gewalt kann in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse umfassen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Pandemien, Erdbeben, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, innerbetriebliche Arbeitskämpfmaßnahmen.

C. Allgemeine Regelungen zur Vertragsbeziehung

3. Vertragsangebot, Vertragsschluss und Vertragsanpassungen

- 3.1 Jedwede Präsentationen und sonstigen Leistungsbeschreibungen sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die MOSAIC das Angebot des Kunden (z.B. durch den Abschluss eines Einzelvertrages/ Auftragsbestätigung) innerhalb von 14 Werktagen vorbehaltlos angenommen hat oder mit den geschuldeten Erfüllungshandlungen beginnt. Der Kunde verzichtet in letzterem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- 3.2 Die wesentlichen vertraglichen Regelungen sind in einem Einzelvertrag (insb. Bestellung und Auftragsbestätigung) festzuhalten. Hat ein Dritter (insb. Vertriebspartner von der MOSAIC) beim Vertragsschluss mitgewirkt, erkennt die MOSAIC Einwendungen des Kunden nicht an, die der Kunde aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Dritten herleitet.
- 3.3 Der MOSAIC sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der Firmierung, des Namens, der Anschrift, des Gegenkontos, der Verfügungs- oder Verfügungsfähigkeit des Kunden oder der für ihn vertretungsberechtigten Personen sowie bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (insb. Ansprechpartner). Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- 3.4 Sollte sich herausstellen, dass der Kunde der MOSAIC fehlerhafte und/oder unvollständige Informationen über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen mitgeteilt hat oder trotz deren Anforderung wesentliche Informationen über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht vollumfänglich oder teilweise zugänglich gemacht hat und die MOSAIC als Folge der mangelhaften Informationsbeschaffung Mehrkosten entstehen, die vor Vertragsschluss nicht absehbar waren, ist die MOSAIC berechtigt, Nachverhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen und dem Kunden zumutbaren Anpassung der Vergütung und/oder Leistungsbeschreibung zu fordern. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Werktagen nach der Nachverhandlungsaufforderung einigen können, ist die MOSAIC berechtigt die vertragsgegenständlichen Leistungen auszusetzen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. zurückzutreten.

4. Leistungspflichten der MOSAIC

- 4.1 Die MOSAIC erbringt für den Kunden Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Die von MOSAIC zu erbringenden Leistungen ergeben sich jeweils aus den Vertragsdokumenten.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile grundsätzlich die folgenden Regelungen:
- 4.2.1 Ist die Überlassung von Software vereinbart, gilt neben den Bestimmungen zur Rechtseinräumung (vgl. Ziffer 10) Folgendes:
Die Software wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Er ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken und, soweit vereinbart, Kopien zur Softwareverteilung herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
Werden die Nutzungsrechte wie in der Regel auf eine vertraglich definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt (lizenzierte Umfang), bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung der MOSAIC. Der Kunde ist grundsätzlich für die Installation der überlassenen Software verantwortlich.
- 4.2.2 Soweit durch MOSAIC die Erbringung von Dienstleistungen geschuldet ist (wie z.B. Beratung/ Schulung, Customizing/ Parametrisierung von Standardsoftware; Anpassung von Standardsoftware auf Quellcodeebene, Entwicklung von Individualsoftware inkl. Schnittstellen bzw. Dokumentation), trägt der Kunde die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- 4.3 Soweit die MOSAIC kostenfreie Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Über die Einstellung der unentgeltlichen Leistungen wird die MOSAIC den Kunden soweit möglich informieren.

- 4.4 MOSAIC wird im Rahmen der technischen sowie organisatorischen Möglichkeiten die zur Leistungserbringung eingesetzten Dritt- und oder Eigenanwendungen (insbesondere Individual- und Standardsoftware) jeweils in der neuesten zur Verfügung gestellten Version einsetzen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist (gleichwertige Erfüllung der Leistungsmerkmale). Soweit nichts anders bestimmt, informiert die MOSAIC den Kunden vor einem Versionswechsel unter Beachtung einer angemessenen Frist.
- 4.5 Die Software von MOSAIC unterliegt ständigen technischen Fortschritten.
In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software.
- 4.6 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen der MOSAIC Bausteine bzw. Elemente von Freier bzw. Open Source Software enthalten können. Soweit möglich wird die MOSAIC den Kunden auf eine Nachfrage hierüber aufklären.
- 4.7 Die MOSAIC ist zur Erbringung mandantenfähiger Leistungen verpflichtet, wenn eine derartige Nutzung in den Vertragsdokumenten ausdrücklich vorgesehen ist und bei Beendigung eines Einzelvertrages eine Portierung der Daten des Kunden, die von der Beendigung betroffen sind, auch ohne die Übertragung der zur Speicherung, Verarbeitung der Daten eingesetzten IT-Systeme gewährleistet ist.
- 4.8 Die MOSAIC wird soweit erkennbar dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des Kunden in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbare oder beigestellte Systemkomponenten nicht vertragsgemäß sind. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben, Mitwirkungen und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung der vertraglichen Leistungsbestandteile erforderlich ist.
- 4.9 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen der MOSAIC Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen können. Leistungen für den Kunden können daher von der MOSAIC dem jeweiligen technischen Entwicklungsstand angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Erfüllung der Durchführung der vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände bzw. seiner berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.
- 4.10 Die MOSAIC ist berechtigt, die Leistungsorte, die von ihren Standorten(en) abweichen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verlegen. Bei einer Verlagerung in ein anderes Land, das nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ist grundsätzlich der Kunde soweit möglich vorab zu informieren.
- 4.11 Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der MOSAIC in Textform bestätigt worden sind und der Kunde der MOSAIC alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt, Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Bei nach dem Vertragsschluss erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen (vgl. u.a. 17.) verlängern sich die Fristen entsprechend. Kommt der Kunde seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (z.B. gemäß 3.3) nicht in ausreichendem Maß nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflichten der MOSAIC, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Der Anspruch der MOSAIC auf Entschädigung (z.B. gemäß § 642 BGB) und das Recht, gegebenenfalls zu kündigen (z.B. nach § 643 BGB), bleiben soweit anwendbar unberührt.
- 4.12 Sind zur Herstellung der Leistungsbereitschaft/ Gebrauchstauglichkeit der von MOSAIC geschuldeten Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich (beispielhaft die Installation, Zusammenstellung, die Aufrechterhaltung, Kompatibilität von IT-Systemen, die Bereitstellung von Schnittstellen und/oder Dokumentationen), sowie die Zugänge zu den jeweiligen IT-Systemen), so werden diese Leistungen von der MOSAIC nicht geschuldet. Sofern von der MOSAIC Unterstützungsleistungen angeboten werden und der Kunde diese in Anspruch nehmen möchte, ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu treffen.

- 4.13 Die von der MOSAIC gewährleistete Leistungsverfügbarkeit ist in den Vertragsdokumenten, insbesondere den BVB bzw. Leistungsbeschreibungen/ SLA geregelt. Davon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der MOSAIC liegen (u.a. höhere Gewalt vgl. 2.33 Verschulden Dritter sowie geplante Wartungsarbeiten etc.) nicht einzuhalten ist. Die Service Levels können in Abstimmung mit dem Kunden geändert werden, soweit dies aufgrund sich verändernder betrieblicher und technischer Anforderungen des Kunden oder zur stetigen Verbesserung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Anpassung darf vom Kunden nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Punkt 3.4. Satz 2 gilt im Fall einer Ablehnung entsprechend.
- 4.14 Die MOSAIC kann den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Interoperabilität der Leistungen und/oder datenschutzrechtlich- bzw. daten- und/oder IT-Sicherheitsanforderungen dies erfordern.
- 4.15 Die MOSAIC wird erforderliche Wartungsarbeiten an vertragsgegenständlichen Leistungen (insbesondere IT-Systemen), soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Der Kunde hat nicht das Recht, die durch die Dritthersteller vorgeschriebenen, anwendungsbedingt erforderlichen oder vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und daraus resultierende Einschränkungen der Verfügbarkeit der IT-Systeme abzulehnen oder deren Zeitpunkt und Dauer zu definieren. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird die MOSAIC den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung 10 Tage zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.
- 4.16 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von der MOSAIC liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt nach 2.33 entbinden die MOSAIC für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dies gilt entsprechend, wenn die genannten Umstände bei einem Subauftragnehmer von der MOSAIC eintreten.
- 4.17 Sofern die MOSAIC für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände/ Leistungen angewiesen ist, die sie nicht selbst erbringt und die zur Zeit der Auftragserteilung nicht beschafft werden können (z.B. Drittsoftware), ist die MOSAIC zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, soweit die MOSAIC von ihrem Lieferanten/Subauftragnehmern nicht beliefert wird, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat oder die MOSAIC die Leistungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder zu wesentlich erhöhten Marktpreisen (im Vergleich zu den im Verkehr üblichen) beschaffen kann. Die MOSAIC wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- 4.18 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen Adressat von (z.B. hoheitlichen) Genehmigungspflichten ist oder verpflichtet ist, Meldungen gegenüber öffentlichen Hoheitsträgern (z.B. Ministerien, Aufsichtsbehörden, Exportkontrollen) oder sonstigen Dritten abzugeben, wird die MOSAIC soweit möglich alle erforderlichen, ihr zugänglichen Informationen liefern und den Kunden auf dessen Kosten unterstützen.
- 5. Allgemeine Pflichten/ Obliegenheiten des Kunden**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet die geschuldete Vergütung zu zahlen.
- 5.2 Der Kunde sichert zu, dass die der MOSAIC von ihm mitgeteilten Daten/ Informationen richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, der MOSAIC - unbenommen von 3.3 und 3.4 - auf entsprechende Anfrage binnen 14 Tagen ab Zugang die Aktualität erneut zu bestätigen.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, von der MOSAIC zum Zwecke des Zugangs zu deren Leistungen ggf. erhaltene Passwörter streng geheim zu halten, die MOSAIC unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist sowie unverzüglich zu ändern oder durch die MOSAIC ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hier von Kenntnis erlangt haben.
- Sollten infolge des Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter (Zugangsdaten) Leistungen der MOSAIC nutzen, haftet der Kunde unter anderem für die Vergütung als auch daraus erwachsende Schadensersatzansprüche.
- 5.4 Der Kunde gewährleistet, dass im Rahmen der Leistungserbringung durch die MOSAIC kompetente und qualifizierte Ansprechpartner insb. zur Koordination der Aufgaben und für Rückfragen bereitstehen. Der Kunde wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Leistungserbringung abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplargehalt unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.
- 5.5 Sind zur Herstellung der Leistungsbereitschaft/ Gebrauchstauglichkeit der geschuldeten Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind diese unverzüglich zu erbringen (vgl. hierzu auch Punkte 4.11, 4.12, 9.). Die MOSAIC wird den Kunden soweit erkennbar über Kapazitätsbedenken, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der technischen Infrastruktur bzw. IT-Systeme des Kunden ergeben, informieren und sich mit dem Kunden abstimmen, soweit dieser der MOSAIC frühzeitig über besondere Leistungsbeschreibungen/ -Kennwerte (z.B. die beabsichtigte Spitzennutzung, Speichervolumina, Prozessvorgaben, Ablaufschemata) in Textform informiert hat.
- 5.6 Der Kunde wird die MOSAIC bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang angemessen unterstützen, insbesondere die zur Erbringung notwendigen Daten, (vertrauliche) Informationen zur Verfügung stellen, sowie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die MOSAIC bzw. deren Subunternehmer gegebenenfalls auch durch Fernzugang (Remote Access) auf die Technik des Kunden und deren jeweilige Systemumgebung/ dessen IT-Systeme zugreifen kann.
- 5.7 Der Kunde ist verantwortlich, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den für ihre Erbringung relevanten anwendbaren rechtlichen hoheitlichen Rahmenbedingungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben) erbracht werden können. Der Kunde überwacht die hierauf anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen und teilt der MOSAIC jede Änderung unverzüglich nach deren Ankündigung unter Angabe eventueller Auswirkungen auf die Leistungen mindestens in Textform mit. Die bekanntgegebenen Änderungen und/ oder neu anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. zwingend zu beachtende Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen wird die MOSAIC nach Möglichkeit bereits vor deren In-Kraft-Treten nach Maßgabe des Änderungsverfahrens umsetzen (vgl. 17, 19, 24 und 29).
- 5.8 Soweit der Kunde im Rahmen der von ihm begehrten Leistungen Ausfuhr- bzw. Exportbeschränkungen (insb. sog. „dual use –Güter“, Embargos) unterliegt, ist dieser für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die MOSAIC ist nach dem Erkennen von Verstößen hiergegen nicht verpflichtet solche vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen.
- 5.9 Der Kunde ist für die Administration, Konfiguration, Wartung und Pflege des Leistungsinhaltes (z.B. eingepflegte Daten/ Informationen) und nicht die von der MOSAIC ggf. vertraglich zur Verfügung zu stellende Infrastruktur grundsätzlich selbst verantwortlich. Die MOSAIC ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Sollten diese Leistungen auch durch die MOSAIC erbracht werden, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
- 5.10 Der Kunde darf durch die von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die MOSAIC veranlassten Maßnahmen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.
- 5.11 Soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leistung nicht explizit beschrieben ist, ist eine Verwendung der Leistung im Hochrisikobereich ausgeschlossen (Betrieb von Kernenergieanlagen, Flugsicherungssystemen, Kriegswaffen, lebenserhaltenden Apparaten oder vergleichbare risikobehaftete Anwendungen, bei denen

Leistungsstörungen typischerweise unmittelbar zum Tod von Menschen oder zu Großschadenslagen führen).

5.12 Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gem. 5.7 bis 5.11 verstößt bzw. Dritte einen solchen Verstoß glaubhaft machen, ist MOSAIC berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich zu sperren, solange die Rechtsverletzung bzw. der Streit mit dem Dritten andauert. Der Kunde ist hierüber - soweit möglich vorab - zu unterrichten. Die Sperre ist entsprechend den technischen Möglichkeiten und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.

Setzt der Kunde den Verstoß trotz Abmahnung bzw. Rüge fort und/oder ist ein Fortsetzen der Vertragsbeziehung MOSAIC nicht mehr zumutbar, kann die MOSAIC den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.13 Es obliegt dem Kunden, adäquate Datensicherungen durchzuführen und die Leistungsumgebung bzw. IT-Systeme ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten, soweit dies nicht Bestandteil der von der MOSAIC zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen ist. Erkennt der Kunde, dass die Datensicherungsmaßnahmen der MOSAIC nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der MOSAIC unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen.

5.14 Die Leistungen der MOSAIC entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die Datensicherung (es sei denn die MOSAIC hat diese Leistungen für den Kunden übernommen) sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangs- und Zugriffskontrolle.

5.15 Der Kunde verpflichtet sich die MOSAIC von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen (Ziffer 5.) gegenüber der MOSAIC geltend gemacht werden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der MOSAIC bzw. wenn eine derartige nicht vorhanden ist nach der üblichen Vergütung (im Sinne von §§ 612 Abs. 2 bzw. 632 Absatz 2 BGB) zuzüglich Nebenkosten (z.B. Installations-, Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Skonti werden nicht gewährt.

6.2 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der MOSAIC werden wie Arbeitszeiten vergütet.

6.3 Sagt der Kunde einen fest vereinbarten Termin kurzfristig, d.h.

- binnen 10 Werktagen vor dem Termin ab, ist er verpflichtet mindestens die Kosten in Höhe von 50% des Tagessatzes pro Mann/Tag der vereinbarten Termintage;
- binnen 5 Werktagen vor dem Termin ab, ist er verpflichtet mindestens die Kosten in Höhe von 75% des Tagessatzes pro Mann/Tag der vereinbarten Termintage;
- binnen 2 Werktagen vor dem Termin ab, ist er verpflichtet mindestens die Kosten in Höhe von 85% des Tagessatzes pro Mann/Tag der vereinbarten Termintage

zu zahlen.

Unabhängig davon trägt der Kunde in diesem Falle auch die nicht stornierbaren Kosten für Hotel, Flug oder Mietwagen bzw. anfallende Storno- und Umbuchungsgebühren.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Die MOSAIC wird dem Kunden eine Rechnung über die erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen zukommen lassen. Leistungen können dem Kunden direkt nach Lieferung/ Leistungserbringung für die erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen nachträglich oder im Voraus in Rechnung gestellt werden. Derartige Forderungen sind mit

Rechnungslegung fällig und zahlbar, es sei denn, die MOSAIC weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus.

Leistet der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist oder leistet der Kunde nicht innerhalb eines anderweitig vereinbarten Zahlungsziels, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug, mit der Folge, dass Verzugszinsen geschuldet werden.

Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, berechnet die MOSAIC neben der Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB für jede Mahnung eine Mahngebühr (in Höhe von mindestens 3,00 €). Die MOSAIC behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens vor.

6.5 Für die Rechnungslegung bei Teilleistungen ist die Regelung gemäß § 632a Abs. 1 Satz 3 BGB (entsprechende Anwendbarkeit von § 641 Absatz 3 BGB) abbedungen.

6.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von der MOSAIC erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Die MOSAIC wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.7 Im Übrigen ist die MOSAIC berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal nach billigem Ermessen (gem. § 315 BGB, insbesondere bei eingetretenen Kostensteigerungen von Drittlizenzgebern) anzupassen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden, wenn die Steigerung mehr als 8 Prozentpunkte beträgt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgemäß, ist die MOSAIC berechtigt den Vertrag zu kündigen. Die MOSAIC verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines Unterlassens bzw. des Widerspruchs hinzuweisen. Eine Erhöhung des Entgelts für Waren und Leistungen, die nicht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, wird MOSAIC innerhalb von vier Monaten nach dem Vertragsschluss nicht vornehmen.

6.8 Der Kunde ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, dass durch die befugte oder unbefugte Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Dritte entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn er die Nutzung nicht zu verschulden hat.

7. Leistungstörungen und Gewährleistung

7.1 Erbringt die MOSAIC die geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist der Kunde ergänzend zu den Service Level Agreements (SLA)/ Leistungsbeschreibungen berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

7.2 Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.3 Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel/ Störungen ist der Kunde berechtigt, bei mandantenfähigen Leistungen der MOSAIC Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.

7.4 Sind die aufgetretenen Leistungsmängel und oder qualitative Leistungsstörungen auf Umstände zurückzuführen, die die MOSAIC nicht zu vertreten hat, sondern die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, entfällt eine Beseitigungsverpflichtung.

Etwaige Ansprüche erstrecken sich daher nicht auf fehlerhafte oder unzureichende Weisungen oder Mitwirkungen des Kunden sowie beigelegte Systemkomponenten und solche Systemkomponenten (IT-Systeme), die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von der MOSAIC ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für die gemeldete Leistungsstörung nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme zurückzuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Ansprüche nicht auf Software, die der Kunde nicht in der vereinbarten Systemumgebung bzw. IT-Systemen einsetzt.

7.5 Beruht die Mangelhaftigkeit der Leistung auf dem Einsatz von Software, die die MOSAIC zum Zweck der Leistungsanspruchnahme von Dritten erworben (bzw. lizenziert) hat, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den Umfang der Rechte die der MOSAIC gegenüber den Dritten zustehen. Die MOSAIC ist soweit möglich berechtigt, diese Rechte an den Kunden abzutreten.

Bezieht der Kunde Updates, Patches oder Upgrades von Standardsoftware von einem Dritten (bspw. durch Online-Download via Internet bzw. Hersteller und/oder Supplier-Portal), so haftet die MOSAIC nicht für daraus entstehende Fehler und Mängel bzw. Leistungsstörungen. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass eine derartige Störung nicht auf einem bei dem Dritten bezogenen Update oder Upgrade beruht.

- 7.6 Für die Untersuchung und/oder Beseitigung einer tatsächlich nicht bestehenden Leistungsstörung oder einer, die auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, kann die MOSAIC eine Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung der aktuell gültigen Konditionen (vgl. 6.) verlangen.
- 7.7 Die Regelungen in 12. bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.

8. Eigentums- und Nutzungsrechtsvorbehalt

- 8.1 Die MOSAIC behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen vor, bis sämtliche Ansprüche, die der MOSAIC gegen den Kunden im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (insb. gelieferten Sachen) zukünftig zustehen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der der MOSAIC zustehenden Saldo- bzw. Kontokorrentforderung.
- 8.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsleistungen anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der MOSAIC gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 8.3 Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an die MOSAIC ab; die MOSAIC nimmt diese Abtretung an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsleistungen nach Verbindung oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung als nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen der MOSAIC und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsbetrages von 10 % entspricht.
- 8.4 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an die MOSAIC abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die MOSAIC im eigenen Namen einzuziehen. Die MOSAIC kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, falls der Kunde seinen wesentlichen Pflichten, z.B. der Zahlung, nicht nachkommt. Kommt der Kunde seinen wesentlichen Pflichten nicht nach, ist er verpflichtet, auf Verlangen der MOSAIC die erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer des Vertragspartners und die an ihn veräußerten Leistungen, damit die MOSAIC dem Erwerber gegenüber die Abtretung der Forderung anzeigen und diese selbst einziehen kann.
- 8.5 Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des/r Vorbehalts-/eigentums-/rechte oder des abgetretenen Zahlungsanspruchs durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt und das Eigentum/die Rechte der MOSAIC sowie auf die Forderungsabtretung hinzuweisen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, der MOSAIC unverzüglich telefonisch und unter Angabe des Sachverhalts zu informieren und auf Verlangen mindestens in Textform zu unterrichten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, der MOSAIC den Namen des oder der Dritten, die eine Sach- oder Forderungspfändung betreiben oder sonstige Beeinträchtigungen verursachen, so mitzuteilen, dass die MOSAIC in der Lage ist, ihre rechtlichen Interessen dem Dritten gegenüber zu wahren. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
- 8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen der MOSAIC um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 8.7 Für die Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, gelten die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme der Fälle von Dauerschuldverhältnissen (vgl. hierzu 10.9) entsprechend.

9. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 9.1 Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten sind unentgeltlich zu erbringende Hauptleistungspflichten. Die MOSAIC gerät nicht in Verzug, sofern der Kunde diese Pflichten nicht wie vertraglich vereinbart erfüllt hat. Sie ist im Falle der dauerhaften

Nichterbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten durch den Kunden unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, die außerordentliche Kündigung des Vertrages bzw. den Rücktritt vom Vertrag auszusprechen und die gesamte für die Restlaufzeit des Vertrags vereinbarte Vergütung sofort fällig zu stellen. Im letztgenannten Fall hat sich die MOSAIC den Vergütungsteil anrechnen zu lassen, der infolge der Nichterfüllung des Vertrags durch den Kunden für die MOSAIC als aufwendungsbezogener Kostenanteil erspart wird.

- Der Nachweis einer geringeren Schadenshöhe verbleibt dem Kunden vorbehalten.
- 9.2 Der Kunde kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst erfüllen oder mit Einwilligung der MOSAIC Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.
- 9.3 Die MOSAIC ist berechtigt den Kunden auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihr zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen gesondert hinzuweisen.
- 9.4 Der Kunde wird der MOSAIC im Rahmen des Zumutbaren die jeweils von der MOSAIC gewünschten, bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlichen und bei dem Kunden vorhandenen Informationen und Dokumentationen (insbesondere alle erforderlichen internen Richtlinien) zur Verfügung stellen.
- 9.5 Der Kunde wird denjenigen Personen der MOSAIC und/oder von diesen beauftragten Dritten, in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten sowie den IT-Systemen gewähren und sonstige Arbeitsmittel (Zugangssoftware) zur Verfügung stellen.

10. Allgemeine Lizenzvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte

- 10.1 Der Kunde darf die Leistungen der MOSAIC für eigene Zwecke nutzen. Dritten darf er die Leistungen der MOSAIC nur dann zur Verfügung stellen, wenn die MOSAIC eingewilligt hat.
- 10.2 Der Kunde erwirbt bei einer Bereitstellung von (insbesondere Individual-) Software oder Hardware durch die MOSAIC mit Ausnahme der Überlassung auf Dauer (Kauf- und/ oder Werkvertrag) keine Eigentumsrechte. Nachrangig zu den Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Dritten/ Softwareherstellern (10.5) bzw. EULA (I.) der MOSAIC gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Lizenzvereinbarungen mit Dritten können dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3 Der Kunde garantiert, dass er für Programme/ vertrauliche Informationen, mit denen die MOSAIC im Rahmen der Vertragsausübung in Berührung kommt, das Recht (insbesondere die geistigen Schutzrechte) besitzt, an diesen Programmen/ Informationen Bearbeitungen oder Änderungen bzw. sonstige Dienstleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- Er stellt des Weiteren sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von der MOSAIC erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden behindern, einschränken oder ausschließen.
- 10.4 Die einfachen Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, die von der MOSAIC für den Kunden individuell erstellt werden, gehen mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung auf den Kunden über (Individualsoftware). Die MOSAIC räumt dem Kunden - soweit es sich nicht um eine Überlassung auf Zeit nach 10.9 handelt - widerruflich, das einfache, nicht ausschließliche, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar, nicht übertragbare sowie sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher für den Kunden entwickelte Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse mitsamt der zugehörigen Dokumentation ein.
- Die vorstehende Rechteinräumung umfasst nicht, das Recht die Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken oder für Dritte zur Bearbeitung, Änderung (sowie sonstige Umgestaltung), Vervielfältigung, Veröffentlichung und sonstige Verbreitung und Verwertung jedweder Art Dritten zugänglich zu machen sowie nicht das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich beschränkte oder unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 10.5 Nutzungsrechte an Software-Produkten Dritter (insb. Standardsoftware), die im Rahmen der Vertragsdurchführung von der MOSAIC geliefert und gegebenenfalls bearbeitet werden, werden in dem vom Hersteller zugelassenen Umfang übertragen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder, der Leistungen der MOSAIC und/oder Dritten nutzt, diese

- Regelungen sowie die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller (EULA) einhält.
- 10.6** Die MOSAIC ist berechtigt, das von ihr während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen benutzte oder erworbene Knowhow nach freiem Ermessen im eigenen Interesse oder zugunsten Dritter zu benutzen, soweit dadurch nicht geschäftliche oder finanzielle vertrauliche Informationen bzw. personenbezogene Daten des Kunden benutzt oder veröffentlicht werden.
- 10.7** Der Kunde darf Datensicherungen nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke der MOSAIC oder Dritten weder zu verändern noch zu entfernen. Er ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen in anderer Weise als in den Lizenzbestimmungen beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Die Anwendbarkeit der §§ 69 d, e UrhG bleibt hiervon unberührt.
- 10.8** Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung. Bis zu deren vollständiger Zahlung, gestattet die MOSAIC dem Kunden jedoch die Nutzung der Arbeitsergebnisse. MOSAIC kann den Einsatz von Arbeitsergebnissen, mit deren Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. Die Regelungen in Ziffer 8. gelten ergänzend.
- 10.9** Soweit dem Kunden zeitlich befristete Nutzungsrechte für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingeräumt worden sind oder das Nutzungsrecht auf Zeit (also keine dauerhafte Überlassung) aufgrund der Vertragsbeendigung endet, hat der Kunde Arbeitsergebnisse, eventuelle Kopien sowie alle Dokumentationen und sonstigen (vertraulichen) Informationen/ Leistungen auf Anforderung an die MOSAIC zurück zu geben bzw. zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 10.10** Die MOSAIC hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Nutzung von Daten, Anwendungen, vertraulichen Informationen des Kunden. Rechte und Pflichten hieraus unterfallen der ausschließlichen Verantwortung des Kunden. Der Kunde räumt der MOSAIC jedoch ein räumlich unbeschränktes, lizenzgebührenfreies, nicht ausschließliches, alle Nutzungsarten umfassendes Nutzungsrecht an Daten/ Applikationen und sonstigen Informationen ein, sofern dies notwendig ist um die vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen. Der Kunde behält alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche an seinen und auf seine geschützten Daten, einschließlich aller Daten, bezüglich derer sich der Kunde für eine Integration in die vertragsgegenständlichen Leistungen oder die Anzeige auf einem Dashboard, das mit den Leistungen erstellt wurde, entscheidet. Die MOSAIC ist gleichwohl berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum (Backup-RZ) vorzuhalten oder zur Beseitigung von Störungen, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 10.11** Soweit die MOSAIC gesonderte Lizenzgebühren erhebt, richten sich diese grundsätzlich nach der lizenzierten Anlage, Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer; named bzw. concurrent user und Volumenlizenzen), den Ressourcen (zum Beispiel Datenvolumen, Kapazität, Traffic), der Nutzungsdauer oder einer Kombination aus diesen Parametern.
- 10.12** Die MOSAIC ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von Ihr gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten vertragsgegenständlichen Leistungen beim Kunden überprüfen zu lassen (Audit). Überprüfungen finden grundsätzlich zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat (z.B. SAM). MOSAIC darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann MOSAIC diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken. MOSAIC darf überdies Überprüfungen vor Ort durchführen, insbesondere soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit MOSAIC zusammenzuarbeiten. MOSAIC darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen. Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen anzukündigen.
- 10.13** Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 10.3 bis 10.9 geregelten Pflichten verspricht der Kunde der MOSAIC unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs/ Tateinheit die Zahlung einer Vertragsstrafe
- in Höhe von 5.100,00 € für 10.1, 10.4 und 10.9;
 - in Höhe von 2.500,00 € für 10.2 bzw. 10.3.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.14** Der Kunde stellt zudem die MOSAIC von jeglichen Ansprüchen Dritter (inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung) aufgrund von Verfehlungen gemäß den vorstehenden Absätzen vollumfänglich frei. Überdies sind die Kosten nach 10.12. vom Kunden zu tragen, sofern ein schuldhafter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen festgestellt wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11. Schutzrechtsverletzung/ Freistellungsanspruch**
- 11.1** Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die Nutzung der geschuldeten Leistungen der MOSAIC geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2** Die MOSAIC wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
- 11.3** Voraussetzungen für die Haftung der MOSAIC nach Ziffer 11.2 sind, dass der Kunde die MOSAIC von der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der MOSAIC überlässt oder nur im Einvernehmen mit dieser führt. Stellt der Kunde die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 11.4** Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu verschulden hat, der Anspruch Dritter darauf beruht, dass der von der MOSAIC geschuldete Leistungsinhalt ohne deren Kenntnis geändert, auf eine sonstige Art und Weise bearbeitet und nicht mit von der MOSAIC zur Verfügung gestellten Leistungen genutzt wurde, sind Ansprüche gegen die MOSAIC ausgeschlossen.
- 11.5** Soweit anwendbar bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bzw. 12. hiervon unberührt.
- 12. Haftung**
- 12.1** Die MOSAIC haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.
- 12.2** Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die MOSAIC - unbeschadet der in 12.1 genannten Fälle - nur begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3** Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt dem Grunde nach ein Schaden in Höhe eines Betrages von insgesamt 60 Prozent der

Vergütung, die der Kunde in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eintritt des jeweiligen Schadensereignisses an die MOSAIC gezahlt hat. Mehrere Schadensfälle, die die gleiche Schadensursache haben, gelten als ein Schadensereignis (Fortsetzungszusammenhang bzw. Tateinheit).

- 12.4 Die MOSAIC haftet, unbeschadet der in 12.1 und 12.2 genannten Fälle, nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen der MOSAIC oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.
- 12.5 Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet die MOSAIC, unbeschadet der in 12.1 und 12.2 genannten Fälle, lediglich bis zu derjenigen Schadenshöhe die auch bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt mithin insbesondere, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können, es sei denn MOSAIC hat die Datensicherung für den Kunden übernommen.
- 12.6 Die MOSAIC stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Nutzung durch den Kunden lediglich zur Verfügung und haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung dieser (Zweckverfehlung) entstehen. Insbesondere übernimmt die MOSAIC keinerlei Verantwortung für behördliche Prüfungen oder Audits Dritter (z.B. dritte Softwarehersteller) beim Kunden.
- 12.7 Im Übrigen ist die Haftung der MOSAIC für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Soweit anwendbar bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen hiervon unberührt.
- 12.8 Soweit die Haftung der MOSAIC gegenüber dem Kunden beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 12.9 Die MOSAIC hat eine Haftpflichtversicherung für IT-Betriebe abgeschlossen. Sie wird jener während der Erbringung vertraglicher Leistungen aufrechterhalten.

13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz und Referenzen

- 13.1 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei offen gelegt werden, es sei denn dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung informiert oder die vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor mindestens in Textform gegenüber der empfangende Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Vertrauliche Informationen der MOSAIC oder im Auftrag der MOSAIC erstellte Unterlagen und Daten, hat der Kunde nach Vertragsbeendigung zu vernichten oder zu löschen, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtungen entgegenstehen. Der Kunde bestätigt der MOSAIC innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Beendigung eines Einzelvertrages, dass er die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 13.2 Der Kunde und die MOSAIC verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die dieser auf Grund der Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.
- 13.3 Vertrauliche Informationen dürfen durch den Kunden nicht verarbeitet werden durch

- unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger die die vertraulichen Informationen enthalten oder aus denen sich die Vertrauliche Informationen ableiten lassen, oder
- jedes sonstige Verhalten, dass unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
- ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung).

- 13.4 Die MOSAIC weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass die MOSAIC unter Umständen Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch Dritte sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr einzusehen. Für die Sicherheit und die Sicherung der gespeicherten Daten ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich, es sei denn die MOSAIC hat diese Leistungen für den Kunden übernommen.
- 13.5 Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei der Leistungserbringung um eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO handeln kann. Insofern ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften der DS-GVO bzw. des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz „Verantwortliche Stelle“. Gleichfalls erklärt die MOSAIC, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO dem Grunde nach eingehalten werden.
- 13.6 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht und stellt im Fall eines Verstoßes die MOSAIC von Ansprüchen Dritter frei.
- 13.7 Der Kunde räumt der MOSAIC ein zeitlich unbegrenztes widerrufliches Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung der vertraglichen Beziehungen, als Referenzobjekt und unter Wahrung der Vertraulichkeit/des Datenschutzes in jedweden Veröffentlichungen (insb. Broschüren und Internetauftritten) der MOSAIC anzugeben.
14. Verjährung
- 14.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren Ansprüche beruhend auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der MOSAIC eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MOSAIC sowie Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MOSAIC, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 14.2 Für alle übrigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegenüber der MOSAIC beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

D. Schlussregelungen

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen, der Vertragsdokumente ebenso wie Verzichtserklärungen von MOSAIC wie beispielhaft für die Geltendmachung von Vertragsstrafen bedürfen der Textform. Sollte die MOSAIC nicht auf der vollständigen und/oder teilweisen Einhaltung bzw. Erfüllung einer der Bedingungen oder Bestimmungen dieser AGB sowie der ergänzenden Regelungen bestehen, ist dies nicht als Anerkenntnis der Verletzungshandlung bzw. Verzicht auf eine künftige Anwendung der betreffenden Bedingung, Bestimmung, Option, des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu verstehen.
- 15.2 Der Kunde kann gegenüber Vergütungsansprüchen der MOSAIC nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der MOSAIC anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 15.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei selbst oder durch Dritte während der Laufzeit der Vertragsbeziehung sowie innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Rahmenvertrages zu unterlassen.
- 15.4 Die Abtretung oder Verpfändung von dem Kunden gegenüber der MOSAIC zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung der MOSAIC ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Nutzungsüberlassung (ganz oder teilweise) an Dritte.
- 15.5 Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes). Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der MOSAIC. MOSAIC ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Die MOSAIC und der Kunde sind berechtigt im Fall einer sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V.") respektive alternativ ein Mediationsverfahren durchzuführen. Das gewählte Verfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.
- 15.6 Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB sowie der ergänzenden Regelungen/ Vertragsdokumente, auch sofern diese später aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bedingung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt ist. Gleiches gilt
- für unbeabsichtigte Regelungslücken; in einem solchem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages geregelt worden wäre, wenn die Parteien von der Regelungslücke gewusst hätten; oder
 - sollte eine Bedingung hinsichtlich einer Zeitspanne oder eines festgelegten Verhaltens unwirksam sein.